

03.07.2015

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Stamm

Tel 0221 809-6276/3911

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/898/2015

Förderung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen durch Träger von Kindertages- einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen zur Zulässigkeit zusätzlicher Elternbeiträge, die von Trägern von Kindertageseinrichtungen erhoben werden, teile ich Ihnen hierzu nachstehend meine, mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmte, Rechtsauffassung mit:

Nach § 23 Absatz 1 KiBiz können vom Jugendamt für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII festgesetzt werden. Dabei stellt die Regelung des § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII eine unmittelbare Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dar.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung [...] hat dem Jugendamt nach § 23 Absatz 2 KiBiz zum Zwecke der Festsetzung von Elternbeiträgen die erforderlichen Daten des aufgenommenen Kindes sowie die entsprechenden Daten der Eltern mitzuteilen.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Diese Datenübermittlung ist nur gerechtfertigt, da das Jugendamt die Elternbeiträge unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung festsetzt.

Aus diesem Zusammenhang ist ersichtlich, dass mit den Regelungen des § 23 Absatz 2 KiBiz in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII eine abschließende Regelung zur Festsetzung der Elternbeiträge durch die Jugendämter geschaffen worden ist. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Ermächtigung für den Träger einer Kindertageseinrichtung, zusätzliche Elternbeiträge (vergleichbar der Ermächtigung zur Erhebung eines Entgeltes für das Mittagessen) zu erheben, enthält das KiBiz nicht.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit bei Elterninitiativen hin, die ihren Eigenanteil in der Regel durch die Erhebung eines „Vereinsbeitrags“ erbringen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Soweit Kindertageseinrichtungen zusätzliche Angebote wie z.B. musikalische Früherziehung oder bilinguale Erziehung vorhalten, ist zu gewährleisten, dass alle in der Einrichtung betreuten Kinder diese Angebote wahrnehmen können. Sollte dies nicht möglich sein, so sind entgeltpflichtige Angebote nur außerhalb der Öffnungszeiten vorzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend